

Prüfungsordnung für den Studiengang „Kunstvermittlung“

Abschluss: Master of Arts (M.A.)

vom 15. Dezember 2022

Das Präsidium der HFBK Hamburg hat am 15.12.2022 die vom Hochschulsenat am 15.12.2022 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 18.12.2020 (HmbGVBl. S. 704) beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang Kunstvermittlung mit dem Abschluss Master of Arts gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 3 Studienziele, Umfang des Studiums und Hochschulgrad
- § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)
- § 5 Lehrveranstaltungsarten
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende
- § 10 Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- § 11 Berücksichtigung der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben
- § 12 Arten der Prüfungsleistungen in Modulen und begleitenden Lehrangeboten
- § 13 Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat)
- § 14 Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit Fachgespräch
- § 15 Schriftliches Portfolio (Dokumentation/Essay)
- § 16 Abschlussprüfung
- § 17 Anmeldung und Zulassung zur Master-Thesis mit mündlicher Prüfung (Abschlussprüfung)
- § 18 Master-Thesis
- § 19 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 20 Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung
- § 21 Bildung der Abschlussnote
- § 22 Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement
- § 23 Master-Urkunde
- § 24 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 25 Leistungsnachweise und Wiederholung von Prüfungen
- § 26 Versäumnis, Rücktritt
- § 27 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 29 Widerspruchsverfahren
- § 30 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang „Kunstvermittlung“ der Hochschule für bildende Künste Hamburg.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind in der Immatrikulations-, Gast- und Nebenhörer*innenordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3 Studienziele, Umfang des Studiums und Hochschulgrad

- (1) Der Masterstudiengang „Kunstvermittlung“ begreift Kunstvermittlung „von Kunst aus“ und versteht Kunst und künstlerische Praxis als Ausgangspunkt für Formen und Formate der Kunstvermittlung sowie Kunstvermittlung als integrativen Bestandteil künstlerischer Praxis. Die Studierenden vertiefen ihre künstlerische Praxis und kunstwissenschaftliche Kenntnis in Hinblick auf die Vermittlung von Kunst und erweitern ihre Qualifikation um bildungswissenschaftliche und kunstpädagogische Perspektiven. Sie erlangen Kenntnisse über kunstpädagogisches Denken und Handeln wie deren institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen. Die Spannungsverhältnisse, die dieses Arbeitsfeld prägen, werden konstitutiv gesetzt und mit künstlerisch-educativen Mitteln beobachtet, reflektiert und bearbeitet.
- (2) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 120 Punkten (ECTS) und beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester; darin ist die Zeit für ein Vermittlungsprojekt, die Anfertigung der Master-Thesis und die Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung enthalten.
- (4) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule für bildende Künste Hamburg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgek. M. A.).

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)

- (1) Der Studiengang ist dem Studienschwerpunkt Theorie und Geschichte, Lehrbereich Kunstpädagogik, zugeordnet und gliedert sich in drei Phasen:
 - Vertiefung der Kenntnisse im Bereich von Bildungstheorien und Institutionen der Kunstvermittlung, inhaltliche Präzisierung und Differenzierung des Vermittlungsprojektes (1. und 2. Semester),
 - Durchführung des Vermittlungsprojektes (3. Semester) und
 - Master-Thesis und Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung (4. Semester).
- (2) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Die jeweils eigenen künstlerischen, kunstvermittlerischen und wissenschaftlichen Fragestellungen

werden durch das Lehrangebot im Studienschwerpunkt Theorie und Geschichte unterstützt.

- (3) Der Umfang der zu absolvierenden Module und begleitenden Lehrangebote ist durch einen Studienplan festgelegt, der gewährleistet, dass die für einen erfolgreichen Studienabschluss notwendige Mindestzahl an credits erworben werden kann (siehe Studienplan in der Anlage). Eine detaillierte Beschreibung der Module und begleitenden Lehrangebote ist dem Modulhandbuch des Master-Studiengangs „Kunstvermittlung“ zu entnehmen.
- (4) Die Vergabe von credits richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden Gesamtbelastung.
- (5) ECTS-Punkte (credits) werden für Module vergeben. Die Vergabe von ECTS-Punkten setzt das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen voraus.
- (6) Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der credits, die laut Studienplan vergeben werden (siehe Anlage), nach der Arbeitsbelastung (workload). Dabei entspricht ein ECTS-Punkt (credit) einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Zeitstunden.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Die Lehrveranstaltungen tragen unterschiedlichen Charakter; sie können aus Vorlesungen, Projekten, Seminaren, Übungen, Kolloquien und Exkursionen bestehen.
 - Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Lehrgebiets, wobei der Vortragscharakter überwiegt.
 - Projekte widmen sich definierten Aufgaben in praktischer Absicht, die in Absprache mit einem oder mehreren Lehrenden realisiert werden.
 - Seminare vertiefen spezifische Themen; sie fordern und fördern ein selbständiges künstlerisches, kunstvermittlerisches und wissenschaftliches Arbeiten.
 - Übungen zeichnen sich durch hohe Praxisanteile aus.
 - Kolloquien sind (freie) Gesprächsforen zu künstlerischen, kunstvermittlerischen und wissenschaftlichen Themen.
 - Exkursionen erweitern die Kenntnisse und Erfahrungen der Studierenden durch Auseinandersetzungen mit Werken der bildenden Künste sowie mit Strategien der Vermittlung vor Ort im In- und Ausland; sie dienen vor allem einer Erweiterung des eigenen Horizonts und der Inspiration eigener Vorhaben.

- (2) Die Lehrveranstaltungen werden im Regelfall in deutscher Sprache und in Präsenz abgehalten. In Ausnahmefällen können auch englischsprachige Lehrveranstaltungen und digitale bzw. hybride Formen gewählt werden.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt i.d.R. durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie sich bis zum Ende dieses Zeitraums noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet haben.
- (3) Studierende, die die festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der betreffenden Person anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Bei der Überprüfung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsverträge der Hochschule für bildende Künste mit anderen Institutionen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Austauschprogrammen zu beachten.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (4) Die Entscheidung über die Anrechnung nach den Absätzen 1-4 trifft nach Einschätzung der Studienschwerpunktsprecher*innen der Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag der betreffenden Person ist über die Abteilung für

Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung wird vom Hochschulsenat ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen,
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor*innen.

- (3) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:
 - a) Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - b) Bestellung der Prüfenden,
 - c) Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,
 - d) Festlegung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen,
 - e) Genehmigung von Ausnahmen bezüglich der internationalen Anteile des Studiums, zum Beispiel wenn das Auslandsstudium an einer Hochschule stattfinden soll, mit der bisher keine Austauschvereinbarung besteht.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben per Geschäftsordnung an das vorsitzende Mitglied übertragen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen ist in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied, oder dessen Stellvertretung und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professor*innen, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Student*in unverzüglich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Die Bekanntmachung von Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung vom Prüfungsausschuss zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (10) Die Funktion der Ombudsperson bleibt nach § 66 Absatz 3 HmbHG unberührt.

§ 9 Prüfende

- (1) Prüfende für studienbegleitende Prüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des Studiengangs verantwortlichen Lehrenden.
- (2) Die Prüfenden für die Prüfung gemäß § 16 bestellt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des § 64 HmbHG.
- (3) Zu Prüfenden können alle Professor*innen der HFBK bestellt werden, die für den Studiengang Lehrveranstaltungen anbieten.
- (4) In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute zu Prüfenden für die Abschlussprüfung gemäß § 16 bestellt werden, wenn sie mindestens die für die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; § 64 Absatz 3 HmbHG gilt entsprechend.
- (5) Die Prüfungsgegenstände werden von den Prüfenden bestimmt. Für die Abschlussprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.
- (6) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden und unterliegen der Verschwiegenheit; § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10 Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der

Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht.

- (2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist der oder die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von den Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 11 Berücksichtigung der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben

- (1) Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen wird Rechnung getragen.
- (2) Auf Antrag einer Kandidat*in sind die Mutterschutzfristen des Mutterschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls andere Leistungserbringungsformen festlegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über Elterngeld und Elternzeit (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidat*in muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume eine Elternzeit in Anspruch genommen werden will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer beschäftigten Person einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Termine und Fristen fest; in der Regel gelten die nächstmöglichen Prüfungstermine und -fristen. Die Abgabefrist für die schriftliche Master-Thesis kann höchstens auf das Doppelte der vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängert werden. Die Abgabefrist für die Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung kann auf maximal 6 Monate ab Zulassung verlängert werden. Andernfalls gilt die beantragte Master-Thesis und die Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung als nicht gestellt und die Kandidat*in erhält nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt auf Antrag weitere Ausfallzeiten, die durch Familienarbeit bzw. die Wahrnehmung von Familienaufgaben (bspw. Pflege) entstehen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Im Übrigen gilt Absatz 3 Sätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen in Modulen

(1) Prüfungsleistungen sind:

- a) Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat) (§ 13),
- b) Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit/Essay) (§ 14),
- c) Schriftliches Portfolio (Dokumentation/Essay) (§ 15).

(2) Sind alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für die Module vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters von der jeweiligen Lehrperson den Studierenden verbindlich bekannt gegeben. Bei Wiederholungsprüfungen kommt grundsätzlich die gleiche Form der Prüfung zum Einsatz wie im Erstversuch.

(3) Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in den jeweiligen Modulen bzw. in den begleitenden Lehrangeboten beschrieben. Prüfungsleistungen in den Modulen und begleitenden Lehrangeboten werden studienbegleitend erbracht. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Jede Lehrveranstaltung wird mit einer Prüfung, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 besteht, abgeschlossen.

(4) Die Prüfungsarten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Lehrperson vorgestellt. In Ausnahmefällen, die vom Präsidium bestätigt werden müssen, können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

§ 13 Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat)

(1) Referate dienen der zusammenhängenden Bearbeitung eines Themas. Die Ergebnisse der Bearbeitung werden in einer Lehrveranstaltung vorgetragen und diskutiert. Die Inhalte des Vortrags und die Ergebnisse der Diskussion werden in einer schriftlichen Ausarbeitung zusammengefasst.

(2) Referate können als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen in Vortrag, Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung erkennbar und einzeln bewertbar sein.

§ 14 Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit/Essay)

(1) Hausarbeiten dienen der intensiven Auseinandersetzung mit einer komplexen Themenstellung, die in einer schriftlichen Ausarbeitung mündet. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Schriftliches Portfolio (Dokumentation/Essay)

Das Portfolio dokumentiert mit einer Auswahl von Arbeiten/Prozesseinblicken die künstlerische, vermittlerische und wissenschaftliche Entwicklung und Positionierung. Es hat sowohl schriftliche als auch visuelle Dimensionen.

§ 16 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Master-Thesis gemäß § 18
 - b. Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung gemäß § 20
- (2) Durch die Abschlussprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie während ihres Studiums ihre eigene künstlerische und wissenschaftliche Position präzisiert haben und insbesondere im Bereich der Kunstvermittlung eigene praxis- und/oder forschungsbezogene Projekte umsetzen können.
- (3) Der Studienplan ist so gestaltet, dass die Studierenden die Abschlussprüfung vor dem Ende des vierten Semesters unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit abschließen können.

§ 17 Anmeldung und Zulassung zur Master-Thesis mit mündlicher Prüfung (Abschlussprüfung)

- (1) Folgende Unterlagen müssen der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten bei der Anmeldung zur schriftlichen Master-Thesis und Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung vorgelegt werden:
 - a) das Studienbuch, in dem die erfolgreiche Teilnahme an Modulen dokumentiert ist,
 - b) ein Vorschlag für das Thema der schriftlichen Master-Thesis sowie Vorschläge für die Erst- und die Zweitprüfer*in, attestiert durch die Unterschriften der vorgeschlagenen Prüfenden gemäß § 9. Mindestens eine prüfungsberechtigte Person muss der Gruppe der Professor*innen des Studiengangs angehören. Dem Vorschlag für die Prüfenden ist durch den Prüfungsausschuss soweit möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss Erst- und Zweitprüfer*in;
 - c) eine Erklärung darüber, ob bisher eine schriftliche Master-Thesis bzw. Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang einmalig oder endgültig nicht bestanden wurde und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist,
 - d) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörer*innen bei der Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung widersprochen wird.
- (2) Zur Master-Thesis und Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung kann zugelassen werden, wer im Master-Studiengang „Kunstvermittlung“ an der

Hochschule für bildende Künste Hamburg eingeschrieben ist und gemäß dem Studienplan mindestens 90 credits im Master-Studiengang erworben hat, von denen

28 credits aus dem Pflichtmodul „Bildungstheorien und Institutionen der Kunstvermittlung“,

16 credits aus dem Wahlpflichtmodul „Wissenschaftliche Studien“,

16 credits aus dem Wahlpflichtmodul „Theorien und Formate der Kunstvermittlung“,

30 credits im Modul „Vermittlungsprojekt“

bei Beantragung nachzuweisen sind.

- (3) Über die Zulassung zur Master-Thesis und Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung entscheidet die Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten. Die Zulassung ist zu verwehren, wenn
 - a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.
- (4) Anträge auf Zulassung zur Master-Thesis und Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung sind unter Verwendung der dafür bestimmten Formblätter in der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung kann nur einmal und nur bis zur schriftlichen Zulassung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgegeben werden. Bei Rücktritt von der Prüfungsanmeldung nach schriftlicher Zulassung bedarf es eines begründeten Antrages der Kandidat*in, dass aus triftigen Gründen eine Durchführung der Prüfung nicht möglich ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob der Prüfungsversuch angerechnet wird oder nicht. Wird der Prüfungsversuch nicht angerechnet, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen.

§ 18 Master-Thesis

- (1) Die schriftliche Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Studienschwerpunkt zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die schriftliche Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Die Festsetzung des Themas erfolgt durch die Erstprüfer*in. Beginn der Bearbeitungszeit, das Thema sowie Erstprüfer*in und Zweitprüfer*in werden aktenkundig gemacht. Das Thema der schriftlichen Master-Thesis kann von der

Erstprüfer*in auf begründeten Antrag der oder des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Der Antrag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn gestellt werden. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, von der Erstprüfer*in auszugeben.

- (4) Die schriftliche Master-Thesis wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Master-Thesis beträgt drei Monate ab Zulassung. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidat*in zu vertreten sind und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidat*in umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Die Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit darf den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.
- (6) Die Master-Thesis sollte in der Regel 50 Seiten (12 Punkt, eineinhalbzeilig) nicht unterschreiten.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die schriftliche Master-Thesis ist fristgemäß in der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten der Hochschule für bildende Künste Hamburg in drei Exemplaren sowie auch auf einem elektronischen Speichermedium abzuliefern oder alternativ in der im Zulassungsschreiben angegebenen Form und Anzahl. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Master-Thesis ist von der Erst- und der Zweitprüfer*in unabhängig voneinander schriftlich zu beurteilen. Die Beurteilung soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Einreichung, in Form eines Gutachtens erfolgen, das in der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen ist.
- (3) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	sehr gut
2,0	gut
3,0	befriedigend
4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0.7, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Wird die schriftliche Master-Thesis von einer der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Drittprüfer*in. Beurteilt die Drittprüfer*in die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,3), so wird die Note der Master-Thesis als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,3) festgelegt. Beurteilt die Drittprüfer*in die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; § 30 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Wird die Master-Thesis im arithmetischen Mittel von beiden Prüfenden mit der Note 4,5 oder schlechter bewertet, so gilt die Arbeit insgesamt als nicht bestanden; § 31 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

§ 20 Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung

- (1) Die Master-Thesis wird in einer hochschulöffentlichen Präsentation im Rahmen einer mündlichen Prüfung durch die Kandidat*in vorgestellt. In diesem Rahmen sollen die Fähigkeit, wissenschaftliche Forschungsergebnisse im Bereich der Kunstvermittlung differenziert formulieren und zu präzise durchdachten, überzeugenden Arbeitsergebnissen verdichten zu können, ebenso nachgewiesen werden, wie der souveräne Umgang mit theoretischen Fragen der Kunstvermittlung und ihren Verfahren.
- (2) Die Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung wird von der Erst- und Zweitprüfer*in gemäß § 17 Absatz 1 b) abgenommen und bewertet.
- (3) Die Entscheidung über die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung durch nichtöffentliche Sitzung der Erst- und Zweitprüfer*in. Für die Bewertung gilt § 21 Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Dauer der Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung soll bei einer Kandidat*in mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Gruppenprüfung wird die Dauer entsprechend verlängert. Die Master-Präsentation ist grundsätzlich hochschulöffentlich, soweit die Kandidat*in nicht widerspricht. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag zulassen, dass Erst- und Zweitprüfer*in an der mündlichen Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) teilnehmen und/oder eine Bild- und Tonverbindung zu anderen Zwecken, wie zum Beispiel der Dokumentation, eingesetzt wird. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen, der die Einwilligung der Erst- und Zweitprüfer*in und der Kandidat*in vor seiner Entscheidung einholen muss. Ein Anspruch auf Ablegung der mündlichen Prüfung auf elektronischem Weg

besteht nicht. Der Prüfungsausschuss bestimmt eine Person, die den technisch ordnungsgemäßen Ablauf sicherstellt.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände der Diskussion sowie die Bewertung der kunstvermittlerischen Forschungsergebnisse und der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von Erst- und Zweitprüfer*in zu unterzeichnen ist. Im Fall einer mündlichen Prüfung mit elektronischer Bild- und Tonverbindung sind Angaben über elektronisch zugeschaltete Prüfende, die technisch verantwortliche Person, ihre Aufenthaltsorte und die verwendete Software im Protokoll zu vermerken.

§ 21 Bildung der Abschlussnote

- (1) Aus der Note für die schriftliche Master-Thesis und der Note für die Präsentation mit mündlicher Prüfung wird eine Abschlussnote gebildet. In die Abschlussnote fließen die Note der Master-Thesis und die Note für die Präsentation mit mündlicher Prüfung mit folgender Gewichtung ein:

70% für die Master-Thesis

und

30% für die Präsentation der Master-Thesis mit mündlicher Prüfung

- (2) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 bis unter 1,5 „sehr gut“
- ab 1,5 bis unter 2,5 „gut“
- ab 2,5 bis unter 3,5 „befriedigend“
- ab 3,5 bis unter 4,5 „ausreichend“
- ab 4,5 „ungenügend“.

§ 22 Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung gemäß § 17 wird ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit Datum der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

- (2) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema und die Note der schriftlichen Master-Thesis,
- die Note der Präsentation mit mündlicher Prüfung,
- die Abschlussnote.

- (3) Dem Zeugnis wird eine Liste mit den Titeln aller absolvierten Module mit deren Punktzahl beigefügt (Transcript of Records).

- (4) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidat*in eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement), aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht.
- (5) Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Auf Antrag kann der im Personalausweis eingetragene Künstler*innenname zusätzlich zum bürgerlichen Namen ins Zeugnis mit aufgenommen werden.

§ 23 Master-Urkunde

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in englischer und deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Arts, M.A.) beurkundet.
- (2) Im Fall von § 22 Absatz 6 wird der Künstler*innenname zusätzlich in die Master-Urkunde mit aufgenommen.
- (3) Die Urkunde wird von der Präsident*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 24 Prüfungstermine und Meldefristen

- (1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung gemäß § 17 muss spätestens bis zum Ende der vom Prüfungsausschuss festgelegten Meldefrist erfolgen (Ausschlussfrist).
- (2) Die Kandidat*in ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren. Der Kandidat*in sind ebenso für jede Prüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (3) Der Kandidat*in ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten die Exmatrikulation gemäß § 42 Absatz 2 Nr. 3 HmbHG erfolgt.

§ 25 Leistungsnachweise und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Leistungsnachweise werden nur gegen den Nachweis einer individuell bzw. eigenständig abgrenzbar erbrachten Prüfungsleistung gemäß der §§ 13-15 sowie 18 und 20 vergeben. Die ECTS-Punkte werden mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungen erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen der Prüfungen voraus.

- (2) Alle studienbegleitenden Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.
- (3) Die schriftliche Master-Thesis sowie die Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden. Über die zweite Wiederholung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der die Kandidat*in betreuenden Professor*in. Die Vergabe des neuen Themas für die Wiederholung der schriftlichen Master-Thesis muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses der ersten Master-Thesis, beim Prüfungsausschuss beantragt werden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine dritte Wiederholung der schriftlichen Master-Thesis und/oder der Master-Präsentation mündlicher Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 26 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Wenn die Kandidat*in ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidat*in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die durch ärztliches Attest belegte Erkrankung eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt als Prüfungsunfähigkeit der Kandidat*in, wenn die Betreuung nicht anders gewährleistet werden konnte, insbesondere bei überwiegend alleiniger Betreuung. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Kandidat*in schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidat*in schriftlich mitgeteilt.

§ 27 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidat*in, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidat*in, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidat*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtigt werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erklärt die Master-Prüfung gegebenenfalls nach § 30 für nicht bestanden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Wird eine Modulprüfung in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist die gesamte Prüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und das Studium im Studiengang kann nicht fortgesetzt werden.
- (2) Wird die schriftliche Master-Thesis und/oder die Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Master-Prüfung endgültig nicht bestanden und das Studium in diesem Studiengang kann nicht fortgesetzt werden.
- (3) Ist eine studienbegleitende Prüfung gemäß Absatz 1 und/oder die schriftliche Master-Thesis und/oder die Master-Präsentation mit mündlicher Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt die Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Master-Prüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29 Widerspruchsverfahren

Studierende können Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er durch den Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss der HFBK zuzuleiten.

§ 30 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat eine Kandidat*in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Kandidat*in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben; § 28 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der betreffenden Person Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 32 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für bildende Künste in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Hamburg, den 15.12.2022
Hochschule für bildende Künste Hamburg

Anlage:

Exemplarischer Studienplan

Ausführlichere Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind der Darstellung in einem Modulhandbuch vorbehalten.

Module

Dem Studiengang „Kunstvermittlung“ werden folgende Pflicht- bzw. Wahlpflicht-Module zugeordnet, in denen die entsprechenden Studieninhalte vermittelt werden.

Studienplan

Semester	Modulbereich/Module	credits
1	Bildungstheorien und Institutionen der Kunstvermittlung 1 Pflichtmodul (Seminar + Übung)	14
	Wissenschaftliche Studien 1 Wahlpflichtmodul: Theorie und Geschichte	8
	Theorien und Formate der Kunstvermittlung 1 Wahlpflichtmodul: Kunstpädagogik	8
2	Bildungstheorien und Institutionen der Kunstvermittlung 1 Pflichtmodul (Seminar + Übung)	14
	Wissenschaftliche Studien 1 Wahlpflichtmodul: Theorie und Geschichte	8
	Theorien und Formate der Kunstvermittlung 1 Wahlpflichtmodul: Kunstpädagogik	8
3	Vermittlungsprojekt: Durchführung und Dokumentation 1 Pflichtmodul (Projekt und Begleitseminar)	30
4	Abschlussmodul Master-Thesis und Präsentation mit mündlicher Prüfung	30
Studienumfang insgesamt in credits		120